

Leipziger Frühjahrsmesse 1940 findet statt

Mustermesse vom 3. bis 8. März, Große Technische Messe und Baumesse vom 3. bis 11. März 1940

Wie nunmehr endgültig feststeht, findet die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 mit der Mustermesse vom 3. bis 8. März und mit der Großen Technischen Messe und Baumesse vom 3. bis 11. März des kommenden Jahres statt. Der Herr Reichsminister der Justiz hat unter dem 2. September 1939 bekanntgegeben, daß der vorgesehene Schuß von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen für die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 eintritt.

Nachdem bereits die diesjährige Leipziger Herbstmesse, die in den letzten Tagen vor dem Beginn des deutschen Gegenangriffs gegen Polen stattfand, trotz der herrschenden politischen Hochspannung programmgemäß abgewickelt wurde, wird also auch die Leipziger Frühjahrsmesse 1940, wie vorgesehen, abgehalten. Gerade in Zeiten kriegerischer Verwicklungen tritt die Leipziger Messe in ihrer Bedeutung für den deutschen Export besonders klar hervor. Sie bietet den zahlreichen auf ihr vertretenen neutralen Staaten die Möglichkeit, sich nicht nur über das umfassende deutsche Angebot in Fertigwaren und Maschinen zu orientieren, sondern auch untereinander in Verbindung zu treten.

Die Preisbildung der Mieten

Über die bis zum 1. September 1939 eingegangenen Mietzinssenkungs- und -erhöhungsanträge für Wohnräume ist, wie der Reichskommissar für die Preisbildung in dem Runderlaß Nr. 99/1939 ausführt, mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. Die Entscheidung kann jedoch ausgesetzt werden, wenn sie zuungunsten einer Partei ausgehen würde, die zum Wehrdienst einberufen ist.

Alle nach dem 1. September 1939 eingegangenen Anträge sind den Antragstellern kurzerhand zurückzugeben. Die Bestimmungen des Runderlasses 184/37 des Reichskommissars für die Preisbildung haben Mietern wie Vermietern ausreichende Gelegenheit gegeben, bei überhöhten oder besonders niedrigen Mieten entsprechende Anträge bei den Preisbehörden zu stellen. Es ist daher nicht zu billigen, wenn Mieter oder Vermieter, die sich bisher mit dem bestehenden Mietzins zufrieden gegeben haben, in dieser Zeit die Unangemessenheit ihres Mietzinses glauben feststellen zu müssen. Zu bearbeiten sind lediglich Mietzinserhöhungsanträge wegen Vornahme baulicher Verbesserungen, die unmittelbar nach erfolgter Wertverbesserung gestellt werden und denen die Einwilligung des Mieters beigelegt ist. Eine weitere Ausnahme ist ferner für solche bei Mieterwechsel gestellte Anträge zu machen, die die Angleichung von Gefälligkeitsmieten zum Gegenstand haben. Aufsichtsbeschwerden sind weiterhin zu erledigen.

Der Bezug von Benzin

Wie wir von verschiedenen Seiten hörten, geht die Belieferung mit Benzin an einigen Orten nicht ganz geregelt vor sich. Wir haben diese Mitteilung an den Reichsinnungsverband weitergegeben, der uns für diese Uhrmacher den Rat gab, daß sich der Obermeister mit dem Kreisfachgruppenleiter der Fachgruppe „Gesundheitspflege“ in Verbindung setzt. In direkter Regelung wird dann die Belieferung mit Waschbenzin für unsere Uhrmacher bestimmt einwandfrei vor sich gehen.

Neue Richtlinien für Meisterprüfungsausschüsse

Der Reichswirtschaftsminister hat neue Richtlinien für die Errichtung und Neubesezung der Meisterprüfungsausschüsse erlassen.

Die neuen Richtlinien besagen, daß Meisterprüfungsausschüsse nur für die als Vollhandwerk anerkannten Handwerksberufe errichtet werden dürfen. Für jedes Vollhandwerk ist in der Regel ein besonderer Meisterprüfungsausschuß zu errichten. Die Errichtung von Ausschüssen für mehrere Handwerksberufe darf nur nach den Richtlinien des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages erfolgen. Dieser kann die Errichtung der Prüfungsausschüsse für die einzelnen Handwerksberufe vorschreiben. Voraussetzung bei jedem Handwerksberuf ist, daß jährlich mindestens vier bis sechs Prüflinge zu prüfen sind.

Die Meisterprüfungsausschüsse müssen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei fachlichen Beisitzern bestehen. Hinzu kommt der vom Hoheitsträger der NSDAP. vorzuschlagende Beisitzer, der den weltanschaulichen Teil der Prüfung abnimmt. Bei zahlreich vertretenen Handwerksberufen müssen genügend stellvertretende Beisitzer bestellt werden.

Der Vorsitzende und die fachlichen Beisitzer müssen Meister des Handwerks sein, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß sie neben ihrer politischen Zuverlässigkeit über ganz hervorragende Fachkennt-

nisse verfügen. Hinsichtlich der Beteiligung des Hoheitsträgers der NSDAP. an der Besezung der Ausschüsse behält es sein Bewenden bei den bisherigen Vorschriften.

Der Leiter der Handwerkskammer darf dem Meisterprüfungsausschuß weder als Vorsitzender, noch als Beisitzer angehören. Geschäftsführer der Handwerkskammer dürfen lediglich als sachverständige Prüfer für den kaufmännischen und allgemein-theoretischen Teil der theoretischen Prüfung mit herangezogen werden.

Es ist der Wunsch des Reichswirtschaftsministers, daß bei der Durchführung dieser Vorschriften weitgehend auf die durch die besonderen Umstände hervorgerufene Sachlage Rücksicht genommen wird.



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

Beitr.: Berufskleidung für das Uhrmacherhandwerk

Auf Grund unserer Eingabe vom 4. Oktober 1939 hat die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete entschieden, daß die Arbeitsmäntel für Uhrmacher als bezugscheinfreie Berufskleidung nicht anerkannt werden können. Wir bitten die Berufsangehörigen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Beitr.: Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsschuß

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Uhrmacherlehrling, der die Lehrzeit ordnungsmäßig beendet und die Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt hat, ohne Erlaubnis seine bisherige Lehrstelle verlassen und einen neuen Arbeitsplatz antreten kann.

Nach einer Verlautbarung des Reichsstandes des deutschen Handwerks ist dieser Arbeitsplatzwechsel nicht erlaubnisfrei. Vielmehr muß der Junggehilfe die Genehmigung des Arbeitsamtes zum Verlassen seiner bisherigen Lehrstelle einholen. Damit ist der Lehrling grundsätzlich an seinen Arbeitsplatz auch nach Beendigung der Lehre gebunden.

Über die Gewährung des freien Samstagnachmittags an Handwerkslehrlinge verhält sich der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. September 1939 (III A 17 017/39). Danach kann dem Jugendlichen an Stelle des freien Samstagnachmittags in jeder Woche ein Nachmittag an einem anderen Werktag von 14 Uhr ab oder ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. Der Uhrmachermeister kann also seinen Lehrling am Samstag arbeiten lassen, muß ihm aber dafür beispielsweise einen freien Nachmittag an einem anderen Werktag oder einen freien Vormittag an einem anderen Werktag gewähren.

Etwas Besonderes gilt für Jugendliche über 16 Jahre, die in dringenden Fällen mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Diese können bis zu 56 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Auf diese Arbeitszeit wird die Unterrichtszeit in einer Berufsschule nicht angerechnet. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, diesen Jugendlichen einen freien Nachmittag oder Vormittag einzuräumen. Wann ein dringender Fall der Mehrarbeit gegeben ist, entscheidet im Zweifel das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.



Firmennachrichten

Berlin SW 61. Paul Firchow Nachfolger, Apparate- und Uhrenfabrik AG., Belle-Alliance-Straße 3. Prokuristen: Werner Illmer in Berlin, Heinrich Schindler in Blankenfelde (Krs. Teltow), Hans Hinze in Berlin, Kurt Klinke in Berlin.

Hildesheim. Hermann Koch, Spezialfabrik für Uhrenöle, offene Handelsgesellschaft. Der Kunstmaler Hermann Koch und die Ehefrau des Kaufmanns Eckehardt Prohl, Waldtrauf, geb. Koch, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Verantwortlich für den Textteil: Hans Jendritzki, Uhrmachermeister, Berlin W 35 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verantwortlich für die Anzeigen: Fritz Moeschter, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Kuapp, Halle (Saale) — Zuschriften, die den Textteil betreffen, sind an die Schriftleitung nach Berlin, sonstige Zuschriften, Anzeigen- und Bezugsbestellungen, Geldsendungen usw. sind an die Hauptgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten.